

FINMA-Aufsichtsmitteilung

02/2018

Neue Anerkennungspflicht für ausländische Handelsplätze für den Handel mit Schweizer Beteiligungspapieren

30. November 2018

Der Bundesrat hat gestützt auf Art. 184 Abs. 3 der Bundesverfassung die "[Verordnung über die Anerkennung ausländischer Handelsplätze für den Handel mit Beteiligungspapieren von Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz](#)" erlassen (vgl. [Medienmitteilung](#) Bundesrat vom 30. November 2018). Diese ist am 30. November 2018 in Kraft getreten. Ab dem 1. Januar 2019 bedürfen ausländische Handelsplätze, an denen Schweizer Beteiligungspapiere gehandelt werden oder die den Handel in solchen Beteiligungspapieren ermöglichen, vorgängig einer aufsichtsrechtlichen Anerkennung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA.

Ein ausländischer Handelsplatz kann gemäss der Verordnung des Bundesrats nur dann anerkannt werden, wenn dieser seinen Sitz in einer Jurisdiktion hat, die nicht in der vom Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) geführten [Liste](#) eingetragen ist. Somit sind derzeit nur Anerkennungen von Handelsplätzen mit Sitz ausserhalb der Europäischen Union (EU) möglich. Sollte die EU nicht mehr in der erwähnten EFD-Liste aufgeführt sein, wird die FINMA umgehend auch Handelsplätze aus der EU anerkennen.

Am 30. November 2018 hat die FINMA bereits eine Reihe von Handelsplätzen mit Sitz im Nicht-EU-Ausland mittels Sammel-Verfügung und ohne vorgängiges Gesuch anerkannt. Die Verfügung wird im [Bundesblatt](#) ersichtlich sein. Die FINMA führt auf ihrer Website eine [Liste](#) mit den anerkannten ausländischen Handelsplätzen. Die Liste wird laufend aktualisiert.

Befindet sich ein Nicht-EU-Handelsplatz, an dem Schweizer Beteiligungspapiere jetzt oder in der Zukunft gehandelt werden, nicht auf der Liste der FINMA, kann er sich zwecks Anerkennung unter folgender Kontaktadresse an die FINMA wenden: exchangesupervision@finma.ch.

Gemäss Art. 44 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes FINMAG sind bei der vorsätzlichen oder fahrlässigen Ausübung einer nach den Finanzmarktgesetzen anerkennungspflichtigen Tätigkeit ohne Anerkennung strafrechtliche Sanktionen vorgesehen.

Die neue Anerkennungspflicht gilt zusätzlich zu der bestehenden Anerkennungspflicht gemäss Art. 41 des Finanzmarktinfrastukturgesetzes FinfraG, welche an die Zulassung von Schweizer Teilnehmern geknüpft ist.